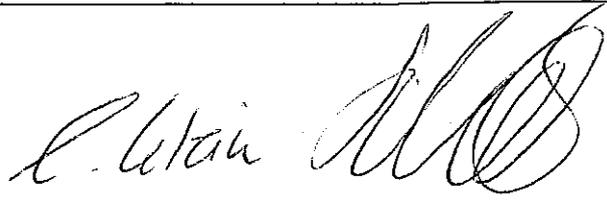


Hansestadt Gardelegen

Dezernat II - Amt für Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung			
Vorlagen Nr.:	260/22/22		
Status: Datum:	öffentlich 07.06.2022		
Beratungsfolge	27.06.2022	Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten	
	29.06.2022	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	
	04.07.2022	Hauptausschuss	
	04.07.2022	Stadtrat der Hansestadt Gardelegen Ortschaftsräte je nach Terminsetzung	
Betreff			
Baum- und Gehölzschutzsatzung			

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die Baum- und Gehölzschutzsatzung.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 45 KVG-LSA

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat der Hansestadt Gardelegen				Sitzung am 04.07.2022		TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)

Sachverhalt:

Die neue Satzung resultiert ausschließlich aus der Anpassung an aktuelle Vorgaben und Gegebenheiten.

Anlagen

- Satzung
- Synopse

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (x)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle	()	()	()
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		

5.6.2022



Baum- und Gehölzsatzung

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) in der Fassung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA, S. 100) und den §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 30, 39, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt zur

- Sicherung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- Erhaltung und Verbesserung des Klimas,
- Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- Sicherung als Verbindungselement für Biotope.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Parks.

Diese Satzung findet keine Anwendung für:

- Landschaftspark Weteritz
- Wallanlagen Gardelegen (Grüner Ring)

- Friedhof Gardelegen
- Gedenkstätte Gardelegen
- Weihnachtsbaumkulturen
- Kurzumtriebsplantagen
- Baumschulen
- Gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen
- Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Walnussbäumen
- bewirtschaftete Forstflächen

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

1. In der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden alle stammbildenden Laub- und Nadelbäume innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 45 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend.
2. Geschützt sind alle Hecken, meist in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde.
3. Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigem Wuchs, gleich welcher Art oder Artenanzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem Durchmesser an der engsten Stelle von 5 m.
4. Geschützt sind alle Baumreihen und Alleen entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, Gräben und sonstigen Begrenzungen.
5. Unter Schutz gestellt werden auch durchgeführte Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung.
6. Geschützte Gehölze sind:

- Hedera helix
- Ilex aquifolium
- Taxus baccata
- Buxus sempervirens
- Cornus mas
- Lycium barbarum
- Parthenocissus spec.
- Efeu, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung,
- Stechpalme, über 2 m Höhe,
- Eibe, über 1,5 m Höhe,
- Buchsbaum, über 1,5 m Höhe,
- Kornelkirsche, über 1,5 m Höhe,
- Teufelszwirn, über 1 m Höhe,
- Jungfernnrebe, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächenabdeckung als Fassadenbegrünung.

7. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünungen, deren Anpflanzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft mit Erteilung einer Baugenehmigung hergestellt wurde, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 7 vom Schutz ausgenommen wären.

8. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-5 nicht erfüllt sind oder sie nach Absatz 7 vom Schutz ausgenommen wären. Die zu schützenden Gehölze sind im Bebauungsplan nach Art und Umfang textlich zu bezeichnen und in einem Lageplan nachzuweisen.

§ 4

Verbote

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt (charakteristisches Aussehen) wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Eine Schädigung liegt auch vor, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone gestört wird. Solche Störungen können hervorgerufen werden durch:

- Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Beton, Asphalt, Zementformsteine),
- Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,
- Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

- Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern,
- Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
- Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen
- Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten
- Kappungen und „auf den Stock setzen“.

An öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen gelten Satz 1 von 2.1. und 2.2. für Bäume, Sträucher, Gehölze und Gehölzgruppen nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen getroffen worden ist.

§ 5

Gebote und Verpflichtungen

1. Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Sträucher, Hecken, Gehölze und Gehölzgruppen, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen.
Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, die Umsetzung von ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen unter bestehenden elektrischen Freileitungen.
2. Die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Hansestadt Gardelegen vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.
3. Pflegemaßnahmen an Kopfweiden und anderen echten Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht durchzuführen.
4. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Gardelegen unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - 1.1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Hecken, Sträucher, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - 1.2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - 1.3. von einem Baum, einer Hecke oder einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachgegenstände ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - 1.4. ein Baum, eine Hecke, eine Gehölzgruppe, ein Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - 1.5. die Beseitigung des Baumes, einer Hecke, eines Gehölzes oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

2. Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - 2.1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist,
 - 2.2. sie zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 - 2.3. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Antragsverfahren

1. Ausnahmen sowie Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der Hansestadt Gardelegen schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder

Gehölzgruppen, einzureichen. Der Standort ist durch Eintragung bzw. Markierung auf einem Lageplan, der dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung beizufügen ist, zu beschreiben.

2. Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Hansestadt Gardelegen erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist.
Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume/Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume/Sträucher auf seine Kosten zu pflanzen, zu erhalten oder zu ersetzen.
Die Standorte der Neupflanzungen werden von der Hansestadt Gardelegen festgelegt.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 31 Baugesetzbuch bleiben für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.
4. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen im Sinne des § 3 einzutragen. Ferner sind der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser anzugeben.
5. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

§ 8

Ersatzpflicht

1. Wird ein geschütztes Gehölz zerstört, entfernt, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert oder sein Weiterbestand gefährdet, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.

2. Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht:
 - Ersatzpflanzungen
 - natürlicher Gehölzwuchs
 - Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen
 - Ausgleichzahlungen

3. Der Ersatz ist im Geltungsbereich dieser Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.

4. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Umfang des entfernten Baumes.
Beträgt der Umfang des entfernten Baumes
45 - 80 cm ist als Ersatz 1 Baum mit StU 12 – 14 cm,
81 -120 cm sind als Ersatz 2 Bäume mit StU 12 – 14 cm, und
ab 121 cm sind als Ersatz 4 Bäume mit StU 12 – 14 cm
derselben oder mindestens gleichwertigen Art zu pflanzen.

5. Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Minderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt eines Baumes andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.

§ 9

Ausgleichzahlungen

1. Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung nicht angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Hansestadt Gardelegen einen Standort für Neuanpflanzungen benennen können, hat der Antragsteller eine Ausgleichzahlung zu leisten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

2. Die Höhe der festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller auf Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

3. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die dem

Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.

§ 10

Folgenbeseitigung

1. Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10, Absatz 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Hansestadt Gardelegen Maßnahmen zur entsprechenden Folgebeseitigung ergreift.

§ 11

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12

Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr.1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig:
 - 1.1. den Geboten des § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 1.2. den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - 1.3. Anordnungen dieser Satzung nicht Folge leistet,
 - 1.4. der Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 7 Absatz 1 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - 1.5. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6, Absatz 1 dieser Satzung nicht erfüllt,
 - 1.6. seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

2. Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. Absatz 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

In anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Absatz 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 18.12.2011 außer Kraft.

Gardelegen, den

Schumacher
Bürgermeisterin

**Satzung über den Schutz von Gehölzen der Stadt Gardelegen
 - Baumschutzsatzung- (alt)**

**Baum- und Gehölzsatzung
 (neu)**

<p>Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 06.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung und des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG) vom 11.02.1992 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) in der Fassung vom 19.03.2021 (GVBl. LSA, S. 100) und den §§ 3, 20 Abs. 2 Nr. 7, 22, 29, 30, 39, 52, 65 und 69 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908), der §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen am 11.07.2022 folgende Satzung beschlossen.</p>
<p>§ 1 Ziel der Baumschutzsatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölze im Siedlungsbereich und außerhalb bebauter Flächen zu erhalten, zu ergänzen und wo notwendig, zu mehrern. • Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu stabilisieren. • Den Landschafts- und Siedlungsbereich harmonisch einzugliedern, um den Einwohnern und seinen Gästen ein Umfeld mit Erlebnis- und Erholungswert zu sichern. • Die Lebensräume wildlebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten. • Der Minimierung von Eingriffen Rechnung zu tragen. • Das Grün der Siedlungsbereiche, wo möglich, nahtlos in die Flächen der offenen, unbebauten Landschaft übergehen zu lassen. 	<p>§ 1 Schutzzweck</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung und Stabilisierung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, - Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, - Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft, - Erhaltung und Verbesserung des Klimas, - Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für den Schutz der Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (entsprechend § 34 Baugesetzbuch) der Stadt Gardelegen.</p>	<p style="text-align: center;">- <u>Sicherung als Verbindungselement für Biotope.</u></p> <p>§ 2 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Parks.</p> <p>Diese Satzung findet keine Anwendung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspark Weteritz - Wallanlagen Gardelegen (Grüner Ring) - Friedhof Gardelegen - Gedenkstätte Gardelegen - Weihnachtsbaumkulturen - Kurzumtriebsplantagen - Baumschulen - Gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen - Obstbäume, die auf Privatgrundstücken und in Dauerkleingärten stehen und die Ertragszwecken dienen mit Ausnahme von Wahnussbäumen - bewirtschaftete Forstflächen
<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschützt sind alle stammbildenden Gehölze ab 45 cm Stammumfang und darüber, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Bei tieferliegenden Kronenansatz gilt der unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes gemessene Umfang. Bei Mehrstämmigkeit ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. 2. Geschützt sind alle Hecken, d.h. meist in Zeilenform erwachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde. 3. Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigen Wuchs, gleich welcher Art oder Artenanzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem Durchmesser von 5 m an der engsten Stelle. 4. Geschützt sind alle Baumreihen und Alleen entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, Gräben und sonstigen Begrenzungen. 	<p>§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden alle stammbildenden Laub- und Nadelbäume innerhalb der im Zusammenhang der bebauten Ortsteile und in den Randzonen von Wohn-, Gewerbe- oder Verkehrsbereichen außerhalb des Waldes mit mindestens 45 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz tiefer als 100 cm über dem Erdboden, ist dieser Ansatz für die Messung maßgebend. 2. Geschützt sind alle Hecken, meist in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde. 3. Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigem Wuchs, gleich welcher Art oder Artenanzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse
Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>5. Geschützte Gehölze sind</p> <p>Hedera helix Efeu, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung</p> <p>Parthenocissus spec. Jungfernnrebe, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung als Fassadenbegrünung</p> <p>Ilex aquifolium Stechpalme, über 2 m Höhe</p> <p>Taxus baccata Eibe, über 1,5 m Höhe</p> <p>Buxus sempervirens Buchsbaum, über 1,5 m Höhe</p> <p>Cornus mas. Kornelkirsche, über 1,5 m Höhe</p> <p>Lycium barbarum Teufelszwirn, über 1 m Durchmesser oder 1 m Höhe</p> <p>6. Die Satzung findet keine Anwendung</p> <p>6-1. Landschaftspark-Weteritz 6-2. Grüner Ring (Wallanlagen) 6-3. Friedhof 6-4. Mahn- und Gedenkstätte</p> <p>Hier gelten die jeweiligen Park- und Pflegeordnungen.</p> <p>6-5. Bewirtschaftung Gehölzstrukturen 6-6. Bewirtschaftete Forstflächen 6-7. Obstgehölze in Gärten mit Ausnahme von Walnussbäumen 6-8. Obstgehölze im Gartenbereich mit Ausnahme von Obstplantagen (Streuobstwiesen) 6-9. Gehölze, die entsprechend des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt wurden.</p> <p>7. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünung, deren Anpflanzung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft mit der Ertelung einer Baugenehmigung wurde, auch wenn die</p>	<p>Durchmesser an der engsten Stelle von 5 m.</p> <p>4. Geschützt sind alle Baumreihen und Alleen entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, Gräben und sonstigen Begrenzungen.</p> <p>5. <u>Unter Schutz gestellt werden auch durchgeführte Ersatzpflanzungen gem. § 8 dieser Satzung.</u></p> <p>6. Geschützte Gehölze sind:</p> <p>Hedera helix Ilex aquifolium Taxus baccata Buxus sempervirens Cornus mas Lycium barbarum Parthenocissus spec.</p> <p>- Efeu, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung, - Stechpalme, über 2 m Höhe, - Eibe, über 1,5 m Höhe, - Buchsbaum, über 1,5 m Höhe, - Kornelkirsche, über 1,5 m Höhe - Teufelszwirn, über 1 m Höhe - Jungfernnrebe, über 2 m Höhe oder 4 m² Flächendeckung als Fassadenbegrünung,</p> <p>7. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, Fassaden- und Dachbegrünung, deren Anpflanzung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft mit Ertelung einer Baugenehmigung hergestellt wurde, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1-4 nicht erfüllt sind, oder sie nach <u>Abs. 7</u> vom Schutz ausgenommen wären.</p> <p>8. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der <u>Absätze 1-5</u> nicht erfüllt sind, oder sie nach <u>Absatz 7</u> vom Schutz ausgenommen wären. Die zu schützenden Gehölze sind im Bebauungsplan nach Art und Umfang textlich zu bezeichnen und in einem Lageplan nachzuweisen.</p>
---	--

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>Voraussetzungen der Absätze 1 – 4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 5 vom Schutz ausgenommen wären.</p> <p>8. Die Satzung gilt auch für Bäume, Hecken, Gehölze, Gehölzgruppen, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 1—4 nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 5 vom Schutz ausgenommen wären. Die zu schützenden Gehölze sind im Bebauungsplan nach Art und Umfang textlich zu bezeichnen und in einem Lageplan nachzuweisen.</p>	
<p>§ 4 Verbotene Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist verboten, geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen. 2. Eine Schädigung liegt auch vor, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone gestört wird. Solche Störungen können hervorgerufen werden, durch: <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Beton, Asphalt, Zementformsteine), 2.2. Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, 2.3. Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, 2.4. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, 2.5. Ausstreuen lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern, 2.6. Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört, 	<p>§ 4 Verbote</p> <p>Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt (charakteristisches Aussehen) wesentlich zu verändern oder ihren Weiterbestand zu beeinträchtigen.</p> <p>Eine Schädigung liegt auch vor, wenn der Wurzelbereich unter der Baumkrone gestört wird.</p> <p>Solche Störungen können hervorgerufen werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Beton, Asphalt, Zementformsteine), - Aufgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, - <u>Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen,</u> - Lagern oder Aufschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, - Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, - Ausstreuen lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen und Behältern, - Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>An öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen gelten Satz 1 von 2.1. und 2.2. für Bäume, Sträucher, Gehölze und Gehölzgruppen nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen getroffen worden ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen - Beschädigen der Baumrinde mit Kraftfahrzeugen, Rasenmähern und anderen Geräten - Kappungen und „auf den Stock setzen“. <p>An öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen gelten Satz 1 von 2.1. und 2.2. für Bäume, Sträucher, Gehölze und Gehölzgruppen nicht, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen Schädigungen getroffen worden ist.</p>
<p>§ 5 Zulässige Handlungen</p> <p>Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind erlaubt.</p> <p>Auch das „auf den Stock setzen“ von Hecken im Abstand von 4–8 Jahren ist eine erlaubte Pflege. Das Köpfen von Weiden und Pappeln zum Heranziehen von Kopfbäumen ist erlaubt, wenn der Stammumfang von 45 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, noch nicht überschritten ist.</p>	<p>§ 5 Gebote und Verpflichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, Sträucher, Hecken, Gehölze und Gehölzgruppen, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, die Umsetzung von ordnungsgemäßen Verkehrssicherungspflichten, sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen unter bestehenden elektrischen Freileitungen. 2. Die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern und Trassen von Versorgungsträgern notwendigen Maßnahmen sind zulässig. Sie sind der Hansestadt Gardelegen vor Beginn der Maßnahmen anzuzeigen. 3. Pflegemaßnahmen an Kopfwerten und anderen echten Kopfbäumen sind in regelmäßigen Abständen fachgerecht durchzuführen. 4. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Hansestadt Gardelegen unverzüglich anzuzeigen.

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse
 Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>§ 6 Gefahrenabwehr</p> <p>Erlaubt sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Verwaltung der Stadt unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>§ 6 entfällt wird zu § 5 Nr. 4</p>
<p>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</p>	<p>wird zu § 6 Ausnahmen und Befreiungen</p>
<p>§ 7 Ausnahmen und Befreiungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1.1 der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen, zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, 1.2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 1.3. von einem Baum, einer Hecke, einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 1.4. ein Baum, eine Hecke, ein Gehölz, eine Gehölzgruppe krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 1.5. die Beseitigung des Baumes, einer Hecke, eines Gehölzes oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. 2. Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn <p>2.1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder</p>	<p>§ 6 Ausnahmen und Befreiungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Verboten des § 4 dieser Satzung ist in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1.1 der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, Bäume, Hecken, Sträucher, Gehölze oder Gehölzgruppen, zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, 1.2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann, 1.3. von einem Baum, einer Hecke, einer Gehölzgruppe Gefahren für Personen oder Sachgegenstände ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind, 1.4. ein Baum, eine Hecke, eine Gehölzgruppe, ein Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, 1.5. die Beseitigung des Baumes, einer Hecke, eines Gehölzes oder einer Gehölzgruppe aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden, öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist. 2. Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn <p>2.1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,</p>

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse
 Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>2.2 Gründe des <u>allgemeinen</u>-Wohles die Befreiung erfordern.</p>	<p>2.2 <u>sie zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.</u></p> <p>2.3 <u>überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit</u> die Befreiung erfordern.</p>
<p>§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiung</p>	<p>wird zu § 7 Antragsverfahren</p>
<p>§ 8 Verfahren für Ausnahmen und Befreiung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 7 ist bei der Verwaltung der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und Befreiung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aus andere Weise (z.B. Lageskizzen, Fotos) die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. 2. Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt werden und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen, Hecken oder Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume, Hecke oder Gehölze zu leisten, soweit dies angemessen oder zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten und nötfalls zu ersetzen. Die Standorte der Neupflanzung sind von der Stadt festzulegen. 3. § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt. 	<p>§ 7 Antragsverfahren wird neu formuliert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausnahmen sowie Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme der Hansestadt Gardelegen schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Satzung geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen, einzureichen. Der Standort ist durch Eintragung bzw. Markierung auf einem Lageplan, der dem Antrag auf Ausnahme oder Befreiung beizufügen ist, zu beschreiben. 2. Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die Hansestadt Gardelegen erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist. Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume/Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume/Sträucher auf seine Kosten zu pflanzen, zu erhalten oder zu ersetzen. Die Standorte der Neupflanzungen werden von der Hansestadt Gardelegen festgelegt. 3. Die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 31 Baugesetzbuch bleiben für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu

	<p>erhalten sind, unberührt.</p> <p>4. Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen im Sinne des § 3 einzutragen. Ferner sind der Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser anzugeben.</p> <p>5. Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.</p>
<p>§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>Wird zu § 7 Nr. 4 und 5 Antragsverfahren</p> <p>Neu § 8 Ersatzpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wird ein geschütztes Gehölz zerstört, entfernt, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihr Weiterbestand gefährdet, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht. 2. Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> - Ersatzpflanzungen - natürlicher Gehölzwuchs - Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen - Ausgleichzahlungen 3. Der Ersatz ist im Geltungsbereich der Satzung nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen. 4. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Umfang des entfernten Baumes. Beträgt der Umfang des entfernten Baumes: 45 - 80 cm ist als Ersatz 1 Baum, mit StU 12 – 14 cm,

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse
 Baum- und Gehölzschutzsatzung

	<p>81 -120 cm sind als Ersatz 2 Bäume mit StU 12 – 14 cm, und ab 121 cm sind als Ersatz 4 Bäume mit StU 12 – 14 cm</p> <p>derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen.</p> <p>5. Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Minderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt eines Baumes andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.</p>
<p>§ 10 Ausgleichszahlungen § 10 Ausgleichszahlungen</p> <p>1. Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 8 angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Stadt einen Standort für Neuanpflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.</p> <p>2. Die Höhe der von der Stadt festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller auf Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.</p> <p>3. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Verordnung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.</p>	<p>Wird zu § 9 Ausgleichszahlungen § 9 Ausgleichszahlungen</p> <p>1. Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung nicht angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Hansestadt Gardelegen einen Standort für Neuanpflanzungen benennen können, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten. Satz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.</p> <p>2. Die Höhe der festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller auf Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.</p> <p>3. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktion des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.</p>
<p>§ 11 Folgenbeseitigung</p> <p>1. Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen</p>	<p>Wird zu § 10 Folgenbeseitigung</p> <p>1. Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand gefährdet oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Gehölze in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen</p>

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse
 Baum- und Gehölzschutzsatzung

<p>zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.</p> <p>2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 11, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die Stadt Maßnahmen zur entsprechenden Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 ergreift.</p>	<p>oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.</p> <p>2. Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 10, Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er zu dulden, wenn die <u>Hansestadt</u> Gardelegenen Maßnahmen zur entsprechenden Folgebeseitigung ergreift.</p>
<p>§ 12 Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>§ 12 Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8, 10 und 11 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>	<p>Wird zu § 11 Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Wird zu § 12 Zuwiderhandlungen</p> <p>§ 12 Zuwiderhandlungen wird neu formuliert:</p>
<p>1. Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Ziff. 15 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume, Hecken, Gehölze oder Gehölzgruppen entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernen, zerstört, schädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gem. der §§ 7, 8 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder eine Anzeige nach § 6 unterlässt.</p> <p>2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 11.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.</p>	<p>1. Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig:</p> <p>1.1. den Geboten des § 5 dieser Satzung zuwiderhandelt,</p> <p>1.2. den Verboten des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt,</p> <p>1.3. Anordnungen dieser Satzung nicht Folge leistet,</p> <p>1.4. der Beantragung von Ausnahmen oder Befreiungen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt,</p> <p>1.5. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt,</p> <p>1.6. seinen Verpflichtungen nach §§ 8, 9 dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p>2. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. In anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p>	<p>Wird zu § 13 Inkrafttreten</p>

Ergänzung zur Beschlussvorlage - Synopse
Baum- und Gehölzsatzsatzung

<p>§ 14 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 43.09.1993 außer Kraft.</p>	<p>§ 13 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom <u>18.12.2011</u> außer Kraft.</p>
---	---

